

Amtsblatt

des Landkreises Unterallgäu

Herausgeber und Druck:
Landratsamt Unterallgäu
Bad Wörishofer Str. 33
87719 Mindelheim

Nr. 54 Mindelheim, 17. Dezember 2020

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Satzung zur Regelung von Fragen des Kreisverfassungsrechts des Landkreises Unterallgäu	371
Aufgebot einer Sparurkunde	374

BL - 0120

Satzung zur Regelung von Fragen des Kreisverfassungsrechts des Landkreises Unterallgäu

Der Landkreis Unterallgäu erlässt aufgrund der Art. 14 a und 17 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LKrO) folgende Satzung zur Regelung von Fragen des Kreisverfassungsrechts:

§ 1

Der Kreistag besteht aus dem Landrat und 60 ehrenamtlichen Kreisrätinnen und Kreisräten.

§ 2

Der Kreistag kann neben dem Kreisausschuss weitere Ausschüsse bestellen.
Die Abgrenzung der Zuständigkeiten erfolgt in der Geschäftsordnung.

§ 3

Die Tätigkeit der Kreisrätinnen und Kreisräte erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Kreistages, des Kreisausschusses, der weiteren Ausschüsse und sonstigen Gremien sowie die Übernahme von sonstigen Aufgaben und Ämtern im Auftrag der Kreisgremien.



§ 4

1) Die Kreisrätinnen und Kreisräte erhalten bei Teilnahme an Sitzungen des Kreistages für jede Sitzung ein Sitzungsgeld von 70 Euro als Entschädigung.

2) Neben dem Sitzungsgeld werden Fahrtauslagen erstattet. Als Fahrtkosten werden pro Kilometer 0,30 Euro vergütet.

3) Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie Beamtinnen und Beamte erhalten neben dem Sitzungsgeld den ihnen entstandenen nachgewiesenen Verdienstausschlag vergütet. Bei freiwilliger Gehalts- oder Lohnfortzahlung durch den Arbeitgeber wird diesem auf Antrag der Aufwand erstattet.

4) Selbstständig Tätige erhalten für die durch die Teilnahme an Sitzungen entstehende Zeitversäumnis neben dem Sitzungsgeld eine pauschale Verdienstausschlagentschädigung. Diese beträgt 70 Euro pro Sitzung.

5) Personen, die keine Ersatzansprüche nach Abs. 3 und 4 haben, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten neben dem Sitzungsgeld eine Entschädigung in Höhe von 70 Euro pro Sitzung.

6) Die Absätze 1 - 5 gelten auch

a) bei Teilnahme an Sitzungen des Kreisausschusses und der weiteren Ausschüsse; dies gilt auch für die nicht aus der Mitte des Kreistags in solche Gremien gewählten oder bestellten Mitglieder, sofern diesbezüglich keine besonderen und hiervon abweichenden gesetzlichen Bestimmungen bestehen.

b) bei Einberufung der Fraktionsvorsitzenden oder Sprecher/innen der Fraktionen, Ausschussgemeinschaften oder Gruppen.

7) Die Absätze 1 und 2 gelten auch bei Teilnahme von Personen an Sitzungen sonstiger Gremien und Beiräte, die auf Veranlassung der Kreisorgane oder aufgrund eines gesetzlichen Auftrags eingerichtet wurden, sofern für diese keine besonderen und hiervon abweichenden gesetzlichen Bestimmungen bestehen.

8) Die Kreisrätinnen und Kreisräte erhalten auch für die Teilnahme an bis zu 10 Sitzungen ihrer Fraktionen, Ausschussgemeinschaften oder Gruppen pro Jahr ein Sitzungsgeld gem. Absatz 1. Die Entschädigung nach Satz 1 entfällt für diejenigen Fraktionsmitglieder, die im Vorfeld oder Nachgang einer Sitzung der Kreisgremien, für die ein Sitzungsgeld gewährt wird, an einer Fraktionssitzung teilnehmen.

9) Unabhängig von der Entschädigung als Kreisrätin/Kreisrat erhalten die Vorsitzenden oder Sprecher/innen der Fraktionen eine monatliche Aufwandsentschädigung, die sich aus einem Grundbetrag in Höhe von 70 Euro zuzüglich einer Zuwendung von 2 Euro pro Mitglied zusammensetzt.

§ 5

1) Die weiteren Stellvertreter/innen des Landrats erhalten für die Vertretung des Landrats eine monatliche Aufwandsentschädigung von 400 Euro, außerdem eine Tagespauschale von 60 Euro, wenn sie den Landrat zusammenhängend länger als drei Tage vertreten müssen. In diesem Fall wird die Tagespauschale vom ersten Tag der Vertretung an bezahlt. In der Tagespauschale ist die Fahrt vom Wohnsitz zum Landratsamt und zurück mit enthalten.

2) Sofern die weiteren Stellvertreter/innen des Landrats Dienstreisen mit dem eigenen Pkw oder mit öffentlichen Verkehrsmitteln ausführen, erhalten sie eine Wegstreckenentschädigung nach Art. 6 Abs. 1 des Bayerischen Reisekostengesetzes - BayRKG - in der jeweiligen Höhe (derzeit 0,35 Euro/km) bzw. Fahrtkostenerstattung nach Art. 5 BayRKG.

§ 6

1) Für auswärtige Dienstgeschäfte wird Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes gewährt. Der Dienstreiseauftrag an die Kreisrätinnen und Kreisräte wird durch den Landrat schriftlich erteilt. Sitzungen oder Dienstgeschäfte innerhalb des Kreisgebietes zählen nicht als auswärtige Dienstgeschäfte.

2) Treten der Kreistag oder die Ausschüsse außerhalb des Landkreises zusammen, erhalten die Teilnehmer neben dem Sitzungsgeld auch Reisekosten.

§ 7

Der Kreisausschuss wird ermächtigt, für Personen, die im Auftrag der Kreisgremien sonstige ehrenamtliche Aufgaben und Ämter übernehmen, spezielle Entschädigungsregelungen festzulegen.

§ 8

Die Pauschalen nach § 4 Abs. 1 (Sitzungsgeld), Abs. 4 (Verdienstausschlag bei Selbstständigen), Abs. 5 (Nachteilsausgleich) und Abs. 9 (Monats- und Mitgliederpauschale der Fraktionsvorsitzenden) sowie nach § 5 (Aufwandsentschädigung und Tagespauschale der weiteren Stellvertreter/innen) ändern sich mit dem gleichen vom Hundertsatz und zum gleichen Zeitpunkt wie sich die Beamtenbesoldung der BesO A zum BayBesG ändert.

§ 9

1) Die Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

2) Mit dem gleichen Tage tritt die Satzung des Landkreises Unterallgäu zur Regelung von Fragen des Kreisverfassungsrechts vom 23.06.2020 außer Kraft.

Mindelheim, 10. Dezember 2020
LANDKREIS UNTERALLGÄU


Alex Eder
Landrat

II.

Die Satzung wurde am 07.12.2020 vom Kreistag des Landkreises Unterallgäu beschlossen und bedarf keiner Genehmigung.

III.

Die Satzung liegt im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, 87719 Mindelheim, Zimmer 106 während der allgemeinen Geschäftszeiten zur Einsicht auf.

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

Aufgebot einer Sparurkunde

Das Sparkassenbuch zu

Konto 434 415 220
ltd. auf Maria Zettner

ist abhanden gekommen und wurde gesperrt.

Herr
Joachim Henkel
Spittelmüllerstr. 26
87700 Memmingen

beantragt das Aufgebot des genannten Sparkassenbuches.

Rechte aus dieser Sparurkunde müssen von dem etwaigen Inhaber binnen drei Monaten geltend gemacht werden, andernfalls wird die Sparurkunde für kraftlos erklärt.

Memmingen, 9. Dezember 2020
SPARKASSE MEMMINGEN-LINDAU-MINDELHEIM

Alex Eder
Landrat